Nutzungsbedingungen VICUS-Bildungslizenz

Stand: 10/2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Nutzungsbedingungen regeln die unentgeltliche Überlassung der Standardsoftware VICUS (z.B. VICUS Buildings und VICUS Districts) einschließlich ihrer Bestandteile, Datenbanken und einer gegebenenfalls gelieferten Dokumentation („VICUS“) durch die VICUS Software GmbH, c/o TU Dresden, Helmholtzstraße 10, 01069 Dresden, E-Mail: info@vicus-software.com („VICUS Software“) an den Nutzer im Rahmen der Bildungslizenz.

(2) Für die Bildungslizenz gelten ausschließlich diese Nutzungsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Lizenzbedingungen für die Standardsoftware VICUS finden auf die Bildungslizenz keine Anwendung.

(3) Abweichende Bedingungen des Nutzers werden nicht Vertragsbestandteil.

(4) Für jede Nutzung außerhalb des Zwecks nach § 3 ist eine kostenpflichtige Lizenz erforderlich. Für diese gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Lizenzbedingungen von VICUS Software.

§ 2 Berechtigte

(1) Die Bildungslizenz können natürliche Personen erhalten, die einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Lizenzgebiet (§ 4 Abs. 1) angehören, die zur Vergabe akademischer Grade berechtigt ist, und zwar

1. immatrikulierte Studierende,
2. Promovierende,
3. wissenschaftliche Mitarbeitende und Lehrende für ihre Lehrtätigkeit an dieser Hochschule.

(2) Angehörige anderer nicht-kommerzieller Einrichtungen, etwa außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder gemeinnütziger Vereine, können eine Bildungslizenz nur nach Einzelfallentscheidung von VICUS Software erhalten.

(3) Unternehmen sind nicht berechtigt. Das gilt auch für Ausgründungen und für Unternehmen, die an öffentlich geförderten Projekten beteiligt sind.

(4) Der Nutzer muss volljährig sein.

(5) Die Bildungslizenz ist persönlich. Sie darf nur von der Person genutzt werden, für die sie ausgestellt wurde.

§ 3 Zulässige und unzulässige Nutzung

(1) VICUS darf ausschließlich für Lehre und Studium genutzt werden, und zwar für

1. Lehrveranstaltungen, Übungen und das Selbststudium,
2. Studien-, Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen.

Forschungsprojekte jeder Art, auch öffentlich geförderte, sind von der Bildungslizenz nicht umfasst. VICUS Software kann die Nutzung für ein Forschungsprojekt im Einzelfall in Textform freigeben.

(2) Nicht erlaubt ist insbesondere

1. die Nutzung im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit für Unternehmen, auch als Werkstudent, Praktikant oder freier Mitarbeiter,
2. Auftragsforschung und sonstige Projekte für Dritte,
3. entgeltliche Beratungs-, Planungs- und Gutachterleistungen, auch für öffentliche Auftraggeber (z.B. im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung),
4. die Nutzung in der Medizin, im Militär, in der Rüstung, der Waffenherstellung, der Atomkraft, der Luft- und Raumfahrt oder für sonstige hochriskante Tätigkeiten.

(3) Abschlussarbeiten, die in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen entstehen, sind zulässig, wenn sie zeitlich befristet sind und von der Hochschule betreut und bewertet werden. Das Unternehmen erhält dadurch kein eigenes Recht zur Nutzung von VICUS. Die Ergebnisse der Arbeit dürfen dem Unternehmen überlassen werden, soweit es sich um allgemeine Erkenntnisse handelt, etwa Methoden, Parameterstudien oder Variantenvergleiche ohne Bezug zu einem bestimmten Vorhaben. Ausgeschlossen sind Planungen und Berechnungen für ein konkretes Projekt des Unternehmens oder seiner Auftraggeber; sie dürfen weder im Rahmen der Abschlussarbeit erstellt noch vom Unternehmen verwendet werden.

(4) Ist unklar, ob eine Nutzung zulässig ist, fragt der Nutzer vorher bei VICUS Software an. Eine Freigabe im Einzelfall erfolgt in Textform.

§ 4 Umfang des Nutzungsrechts, Laufzeit und Widerruf

(1) VICUS Software räumt dem Nutzer ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und auf die Laufzeit befristetes Recht ein, VICUS als ausführbares Programm im Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz und in Großbritannien („Lizenzgebiet“) für den Zweck nach § 3 zu nutzen. Der Nutzer darf VICUS auf bis zu zwei eigenen Endgeräten installieren. Ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht.

(2) Die Bildungslizenz läuft 6 Monate ab Freischaltung und endet mit Ablauf dieser Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie kann verlängert werden, wenn die Berechtigung nach §

2 fortbesteht und erneut nachgewiesen wird. Ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung besteht nicht.

(3) Entfällt die Berechtigung nach § 2, etwa durch Exmatrikulation oder das Ende der Beschäftigung, endet das Nutzungsrecht einen Monat danach.

(4) VICUS Software kann die Bildungslizenz mit einer Frist von vier Wochen in Textform widerrufen. Ohne Frist ist ein Widerruf möglich, wenn der Nutzer gegen § 3 verstößt, bei der Registrierung falsche Angaben gemacht hat oder die Lizenz Dritten überlässt.

(5) Nicht erlaubt sind insbesondere

1. Vermietung, Verleih und jede Weitergabe von VICUS oder des Lizenzschlüssels an Dritte,
2. der Betrieb von VICUS für Dritte, etwa als Cloud- oder Rechenzentrumsdienst,
3. die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen und die Entfernung oder Veränderung von Urheber- und Lizenzhinweisen,
4. die Dekompilierung außerhalb der Grenzen des § 69e UrhG,
5. die Verwendung von Untersuchungen und Tests, um identische oder ähnliche Software herzustellen. § 6 bleibt unberührt.

(6) Kopien darf der Nutzer nur herstellen, soweit dies für die Nutzung erforderlich ist. Mit Ende des Nutzungsrechts löscht er VICUS und alle Kopien.

(7) Ein Anspruch auf Updates oder Support besteht nicht. Stellt VICUS Software neue Versionen oder Unterstützung freiwillig bereit, gelten dafür diese Nutzungsbedingungen.

§ 5 Registrierung und Nachweis

(1) Die Bildungslizenz setzt eine Registrierung mit vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben und einer E-Mail-Adresse der Hochschule voraus. VICUS Software kann einen weiteren Nachweis der Berechtigung verlangen, etwa eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine Bestätigung des Lehrstuhls.

(2) Bei der Registrierung muss der Nutzer diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich zustimmen. Der Vertrag kommt zustande, wenn VICUS Software die Lizenz freischaltet und den Lizenzschlüssel übermittelt.

(3) Der Nutzer hält Zugangsdaten und Lizenzschlüssel geheim. Gibt es Anhaltspunkte für einen Missbrauch, informiert er VICUS Software unverzüglich.

(4) Ändern sich die bei der Registrierung angegebenen Daten oder entfällt die Berechtigung nach § 2, teilt der Nutzer dies VICUS Software unverzüglich mit.

§ 6 Veröffentlichungen und Zitierung

(1) Der Nutzer darf Ergebnisse, die er mit VICUS erzielt hat, in Abschlussarbeiten, Dissertationen, wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Postern und Vorträgen veröffentlichen. Das umfasst auch

1. die Beschreibung der verwendeten Modelle und Methoden, soweit diese in der öffentlich zugänglichen Dokumentation beschrieben sind,
2. Validierungen und Vergleiche mit Messdaten oder anderen Werkzeugen,
3. Abbildungen der Benutzeroberfläche mit Quellenangabe.

(2) Nicht veröffentlicht werden dürfen Quellcode, Lizenzschlüssel, nicht öffentliche Dokumentation und Vorabversionen.

(3) Der Nutzer nennt VICUS in jeder Veröffentlichung nach Absatz 1 als verwendetes Werkzeug, zum Beispiel wie folgt: *[VICUS Buildings oder VICUS Districts], Version [x.y], VICUS Software GmbH, Dresden. www.vicus-software.com (abgerufen am TT.MM.JJJJ).*

BibTeX-Vorlage:

```
@misc{vicus,
  title  = {[VICUS Buildings oder VICUS Districts], Version [x.y]},
  author = {{VICUS Software GmbH}},
  address = {Dresden},
  url    = {https://www.vicus-software.com},
  note   = {Abgerufen am TT.MM.JJJJ}
}
```

(4) Über die Zusendung eines Belegexemplars oder eines Links zur Veröffentlichung freut sich VICUS Software. Eine Pflicht dazu besteht nicht.

(5) VICUS Software darf öffentlich, etwa auf der Website oder in Präsentationen, in Textform angeben, an welchen Hochschulen VICUS im Rahmen der Bildungslizenz genutzt wird. Der Name des Nutzers wird dabei nicht genannt. Logos von Hochschulen verwendet VICUS Software nur mit Zustimmung der jeweiligen Hochschule.

§ 7 Kennzeichnung, Ergebnisse und Datensicherung

(1) Soweit VICUS Berichte und Exporte mit dem Vermerk „Erstellt mit der VICUS-Bildungslizenz – nicht für kommerzielle Nutzung“ versieht, darf der Nutzer diesen Vermerk nicht entfernen oder verändern.

(2) VICUS beruht auf komplexen Berechnungsmodellen und numerischen Simulationen. Einige Modelle bilden das reale Verhalten von Anlagen und Gebäuden nur vereinfacht ab. Fehlerhafte Ergebnisse sind im Einzelfall nicht auszuschließen. Der Nutzer prüft die Ergebnisse deshalb vor jeder weiteren Verwendung auf ingenieurmäßige Plausibilität.

(3) Ergebnisse aus der Bildungslizenz sind nicht als alleinige Grundlage für reale Planungs-, Investitions- oder Genehmigungsentscheidungen bestimmt.

(4) Nach einem Update kann sich die Datenstruktur ändern. Der Nutzer prüft dann die Eingabeparameter seiner Modelle, bevor er eine Berechnung startet.

(5) Da die Bildungslizenz enden kann, sichert der Nutzer seine Modelle und Ergebnisse regelmäßig selbst.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

(1) VICUS wird unentgeltlich überlassen. Für Sach- und Rechtsmängel haftet VICUS Software nur, wenn sie einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

(2) Im Übrigen haftet VICUS Software nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Unberührt bleiben die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus einer übernommenen Garantie.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von VICUS Software.

§ 9 Schutzrechte, Vertraulichkeit, Datenschutz und Schlussbestimmungen

(1) Alle Rechte an VICUS stehen im Verhältnis zum Nutzer ausschließlich VICUS Software zu. Für enthaltene Programme Dritter und Open-Source-Komponenten gelten deren Lizenzbedingungen, die in der Datei LICENSES im Installationsverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Nicht öffentlich zugängliche Informationen von VICUS Software, insbesondere Lizenzschlüssel, nicht veröffentlichte Dokumentation und Vorabversionen, behandelt der Nutzer vertraulich. § 6 bleibt unberührt.

(3) VICUS Software verarbeitet die Registrierungsdaten ausschließlich, um die Berechtigung zu prüfen und die Lizenz bereitzustellen und zu verwalten. Nachweisdokumente werden nach der Prüfung gelöscht. Eine Nutzung für Werbung erfolgt nur mit gesonderter, freiwilliger Einwilligung.

(4) Neue Fassungen dieser Nutzungsbedingungen gelten erst, wenn der Nutzer ihnen zustimmt, etwa bei der Verlängerung der Bildungslizenz.

(5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Nutzer Verbraucher, gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihm dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.